

Sitzungsvorlage

Nr. 0275/2019

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2014 - 2017

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	26.11.2019	öffentlich	Information

Anlagen:

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis

- vom wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2014 – 2017 der Stadt und des Eigenbetriebs „Abwasserbetrieb Bruchsal“
- und
- der Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Feststellungen.

I. Sachverhalt und Begründung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit im November/Dezember 2018 die Bauausgaben der Stadt Bruchsal und des Eigenbetriebs der Jahre 2014 – 2017 geprüft. Die Verwaltungsleitung wurde am 11.01.2019 über die wesentlichen Ergebnisse informiert. Eine Schlussbesprechung mit Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde war nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 27.05.2019 hat die GPA ihren Bericht über die Prüfung vorgelegt. Der Gemeinderat ist gem. § 114 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Die Gemeinderäte haben darüber hinaus die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Prüfungsbericht.

Bestandteile der Bauprüfung waren, auf die Abrechnungssumme bezogen, bedeutsame Baumaßnahmen aus allen Bereichen des Bau- und Vermessungsamtes und des Eigenbetriebs. Die Prüfung ergab ein insgesamt gutes Bild von der Arbeit der technischen Abteilungen.

Nachfolgend sind die Feststellungen der GPA kursiv gedruckt aufgeführt. In den Überschriften

sind auch die entsprechenden Randnummern im Prüfungsbericht (A 2 usw.) aufgeführt. Die Stellungnahme der Verwaltung folgt jeweils im Anschluss.

1. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

1.1 Bauaktenführung im Hochbaubereich (A 2)

Im Hochbaubereich wurden die Bauakten teilweise unübersichtlich und unvollständig geführt.

Zwischenzeitlich wurden für die Aktenführung im Hochbau einheitliche Vorgaben erarbeitet und eingeführt. Hierbei wurden die Hinweise der GPA soweit möglich berücksichtigt.

1.2 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister (A 3)

Vor den Bauauftragsvergaben wurden oftmals keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister eingeholt.

Mit Einrichtung der Geschäftsstelle Zentrale Vergaben zum 01.10.2019 bei der Stadt Bruchsal erfolgt die Einholung der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister künftig zentral für alle Vergabeverfahren durch diese Geschäftsstelle. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Auskünfte kontinuierlich und regelmäßig bei allen Aufträgen ab einem Wert von 30.000 € netto angefordert werden.

1.3 Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten (A 4)

Im Tiefbaubereich wurden bislang keine wirksamen Stundenlohnvereinbarungen getroffen.

Die von der GPA dargelegten Erläuterungen im Hinblick auf den Umgang mit ausgeschriebenen Stundenlohnleistungen werden zukünftig soweit möglich berücksichtigt werden. Allerdings sollen ja gerade Stundenlohnleistungen dann zur Anwendung kommen, wenn auf der Baustelle Arbeiten erforderlich werden, welche nicht in Leistungspositionen erfasst sind und darüber hinaus im Umfang sehr begrenzt sind (Kleinleistungen, Regiearbeiten). In der Praxis ist es oftmals schwierig, eine schriftliche Beauftragung, d.h. vor der Ausführung der Stundenlohnleistungen, vorzunehmen. Gerade Stundenlohnleistungen werden oft auf der Baustelle vor Ort mündlich angewiesen und die Stundennachweise dann zeitnah korrigiert bzw. geprüft und freigegeben.

1.4 Nachweis der Einbaudicke bei bituminösen Schichten (A 5)

Die Ausschreibung und Abrechnung der Asphaltsschichten entsprach nicht den vertraglichen Vereinbarungen.

Die Ausschreibungen erfolgen künftig gemäß den Vorgaben der ZTV Asphalt-StB. Die beauftragten Ingenieurbüros werden entsprechend informiert.

1.5 Bautagesberichte der Auftragnehmer (A 6)

Bautagesberichte der Auftragnehmer lagen nicht regelmäßig vor.

Die Vorlage von Bautagesberichten wird zukünftig nur dann vertraglich vereinbart, wenn sie auch tatsächlich benötigt werden und die Anforderung sinnvoll und durchsetzbar ist.

Die für uns in der Bauüberwachung tätigen Büros werden angewiesen, sofern Bautagesberichte vertraglich vereinbart sind, diese auch zeitnah einzufordern und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

1.6 Mindestsatzunterschreitende Honorarvereinbarungen u. Abrechnungen (A 7)

Bei mehreren Honorarvereinbarungen wurden die Mindestsätze der HOAI unterschritten.

Mindestsatzunterschreitungen wurden nicht aktiv betrieben oder eingefordert, sondern beruhten in der Vergangenheit auf entsprechenden Angeboten der Planungsbüros. Durch das Urteil des EuGH vom 04.07.2019 zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI wird es künftig ohnehin Veränderungen bei der Honorargestaltung geben.

2. Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

2.1 Neubau einer Mensa in der Johann-Peter-Hebel-Schule

Baukosten rd. 520.000 €

Abrechnung nach Längenmaß bei den Erdarbeiten (A 8)

Der Grabenaushub wurde entgegen der VOB/C nach „m“ ausgeschrieben.

Die Leistungsbeschreibungen werden künftig entsprechend des aktualisierten Abschnitts 0.5 der DIN 18300 VOB/C 2016 aufgestellt. Die in unserem Auftrag tätigen Architektur- und Ingenieurbüros werden entsprechend informiert.

Unzulässige Vergabe der Rohbauarbeiten (A 9)

Das beauftragte Angebot für die Rohbauarbeiten hätte wegen der Änderung der Vergabeunterlagen ausgeschlossen werden müssen.

Ein wirtschaftlicher Schaden ist der Stadt Bruchsal nicht entstanden. Wir gehen davon aus, dass durch die Einführung der Geschäftsstelle Zentrale Vergaben die Qualität der Prüfung und Wertung der Angebote im Hinblick auf die strengen Vergabebestimmungen der VOB/A künftig weiter verbessert werden kann.

Zulage für Bodenaustausch und Verfüllung mit Kies 0/32 (A 10)

Vergütungsrechtliche Folge der VOB-widrigen Mengenermittlung nach Gewicht (A 11)

Eine Zulage für Bodenaustausch wurde entgegen der bauvertraglicher Regelungen nach Gewicht anstatt nach Raummaß abgerechnet. Außerdem wurde es bei der Abrechnung versäumt, einen üblichen Umrechnungsfaktor zu berücksichtigen.

Die vertraglich vereinbarten Abrechnungsbestimmungen werden zukünftig beachtet.

Die von der GPA aufgezeigte Vergleichsrechnung kommt zu einer Überzahlung von rd. 2.900 €. Die Berechnung ist für uns allerdings nicht nachvollziehbar und muss daher noch aufgeklärt werden.

2.2 Neubau des Kindergartens St. Josef

Baukosten rd. 3.000.000 €

Entsorgung von Boden (LAGA Z 1.1) (A 12)

Für die Nachtragsforderung zum Entsorgen von Z 1.1 Bodenmaterial lagen keine Haufwerksbeprobungen und keine Einbaunachweise der Entsorgungsstelle vor.

Zukünftig wird den Anmerkungen des Prüfungsberichtes entsprochen und vor Abfuhr von belasteten Böden eine Haufwerksbeprobung nach VwV Boden in Verbindung mit der Deponieverordnung durchgeführt.

Versäumte Rückforderung (A 13)

Die vom Rechnungsprüfungsamt festgestellten Überzahlungen von rd. 2.200 € wegen dem Baustahlmattenverschnitt und fehlerhaften Abzügen von Öffnungen bei der Schalung von Innenwänden sollten beim Auftragnehmer noch geltend gemacht werden.

Der Auftragnehmer hat bezüglich der geltend gemachten Forderung die Einrede der Verjährung geltend gemacht. In Anbetracht des Streitwertes wurde durch den Leiter des Stadtbauamtes zuständigkeitshalber entschieden, dass nicht versucht wird die Forderung gerichtlich durchzusetzen, sondern niedergeschlagen wird.

2.3 Neubau eines Sanitär- und Umkleidetrakts im Sportzentrum 3 in Bruchsal

Baukosten rd. 1.400.000 €

Unzulässige Wertung eines Preisnachlasses mit Bedingungen (A 14)

Durch die Wertung eines Nachlasses mit Bedingungen ergab sich eine Verschiebung der Bieterfolge.

Ein wirtschaftlicher Schaden ist der Stadt Bruchsal nicht entstanden. Wir gehen davon aus, dass durch die Einführung der Geschäftsstelle Zentrale Vergaben die Qualität der Prüfung und Wertung der Angebote im Hinblick auf die strengen Vergabebestimmungen der VOB/A künftig weiter verbessert werden kann.

Erdarbeiten, Schlussrechnung vom 25.04.2016 (A 15 / A 16)

Der Bodenaushub wurde vertragswidrig abgerechnet. Außerdem wurden nicht belegte Deponiegebühren vergütet.

Zukünftig werden die Abrechnungsbestimmungen der Verträge genau beachtet. Zudem erfolgt künftig die Ausschreibung des Ein- und Ausbaus von Boden grundsätzlich nach Raummaß (m³).

In die Leistungsverzeichnisse werden nur gesicherte Erkenntnisse über belastete Böden aufgenommen und mengenmäßig festgelegt. Die beauftragten Planungsbüros werden entsprechend informiert.

Die von der GPA ermittelte Überzahlung von rd. 10.700 € wird zurückgefordert.

2.4 Umgestaltung der Franz-Bläsi-Straße im Stadtgebiet

Baukosten rd. 580.000 €

Gemeinkostenausgleich nach § 2 Abs. 3 VOB/B (A 17)

Der vergütete Gemeinkostenausgleich entsprach nicht den Vertragsgrundlagen.

Wir sind den Hinweisen der GPA bereits gefolgt und haben in einem nachfolgenden Fall unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts und der ausführenden Firma den Gemeinkostenausgleich sachgerecht ermittelt.

2.5 Kanalsanierung in der Maulbronner Straße B 35

Baukosten rd. 550.000 €

Unterlassener Prämienabzug für die Bauleistungsversicherung (A 18)

Es wurde versäumt, den vereinbarten Prämienanteil für die Bauleistungsversicherung bei der Schlusszahlung abzusetzen.

Boden Rohrgraben mit Schächten ausheben, lagern (A 19)

Die berechnete Grabenbreite entsprach nicht den vertraglichen Grundlagen.

Verbau Kanalleitungen (A 20)

Bei der Mengenermittlung für den Aushub von Leitungsgräben wurden beim Rohrausbau die zugehörigen Erdarbeiten in der verbliebenen Leitungszone nicht abgezogen.

Böschungen, Bankette herstellen (21)

Die Vergütung des herzustellenden Bankettes war nicht nachvollziehbar.

Der von der GPA ermittelte Überzahlungsbetrag von insgesamt rd. 15.600 € wurde von der Baufirma zurückbezahlt.

2.6 Kanalerneuerung Werner-von-Siemens-Straße (A 22)

Baukosten rd. 2.000.000 €

Aufmaß bei Erdarbeiten

Die Abrechnung zur Abfuhr von Bodenaushub erfolgte nicht nach den vertraglichen Vereinbarungen und führte im Folgenden zu Überzahlungen.

Der in der Prüfungsbemerkung genannte Überzahlungsbetrag von rd. 1.500 € wurde von der Baufirma zurückgefordert. Die Firma hat die Rückzahlung signalisiert.

Lösen, Abfahren Boden / Abtransport Lagerplatz (A 23)

Unbelasteter Erdaushub wurde nach einer unzutreffenden Position abgerechnet.

Zulage zu Abfahren Boden (A 24)

Die Vergütung für die nachträgliche Zwischenlagerung und Stabilisierung des ausgehobenen Bodenmaterials war dem Grunde nach nicht gerechtfertigt.

Die in den beiden Prüfungsbemerkungen von der GPA genannten Überzahlungsbeträge von rd. 20.800 € wurde von der Baufirma zurückgefordert. Hier besteht jedoch noch keine Einigung. Es wird weitere Gespräche geben.

Aufbruch unbewehrter Unterbeton (25)

Bei der Mengenermittlung zum Abbruch bzw. Abtrag des Pflasterunterbaus wurde es versäumt, verdrängende Bauteile in Abzug zu bringen.

Die GPA ermittelte einen Überzahlungsbetrag von 430 €, der von uns zurückgefordert wurde.

2.7 Kanalsanierung 2013 KB 4 / BA 5

Baukosten rd. 400.000 €

VOB-widrige Regelungen in den Vergabeunterlagen (A 26)

In die Vergabeunterlagen wurden VOB-widrige Regelungen aufgenommen.

Zukünftig kommt diese beanstandete Auszahlungsregelung nicht mehr zur Anwendung und die VOB/B wird als Ganzes Vertragsbestandteil.

Honorarschlussrechnung

Selbst erfasste Grundleistungen im Ingenieurvertrag (A 27)

Die Leistungsbilder der HOAI wurden derart umgeändert, dass eine Honorarermittlung nur noch durch eine Vertragsauslegung möglich war.

Zukünftig werden ausschließlich HOAI-konforme Verträge abgeschlossen. Insbesondere wird eine Umformulierung der Grundleistungen nicht mehr vorgenommen/zugestimmt.

Vereinbarung eines Zuschlags nach § 35 HOAI bei einer Kanalinnensanierung (A 28)

Aufgrund eines unzutreffend vereinbarten Zuschlags für Modernisierungen übersteigt das vergütete Honorar für die Kanalsanierung die Höchstsätze der HOAI 2009.

Auf Zuschläge für Leistungen im Bestand (Modernisierungszuschläge) wurde bei Planungsleistungen für Kanalsanierung schon seit der GPA-Prüfung des Zeitraums 2009 - 2013 verzichtet. Hier handelt es sich noch um einen Vertrag, der vorher abgeschlossen wurde.

2.8 Kanalsanierung 2015 KB 3 BA 5 und KB 4 BA 6

Baukosten rd. 430.000 €

VOB-widrige Regelungen in den Vergabeunterlagen (A 29)

In die Vergabeunterlagen wurden VOB-widrige Regelungen aufgenommen.

Zukünftig wird auf diese Regelung verzichtet und darauf geachtet, dass nur VOB-konforme Verträge formuliert und zur Anwendung kommen.

Honorarschlussrechnung

Selbst erfasste Grundleistungen im Ingenieurvertrag (A 30)

Die Leistungsbilder der HOAI wurden derart umgeändert, dass eine Honorarermittlung nur noch durch eine Vertragsauslegung möglich war.

Zukünftig werden ausschließlich HOAI-konforme Verträge abgeschlossen. Insbesondere wird eine Umformulierung der Grundleistungen nicht mehr vorgenommen/zugestimmt.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz bei Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen (A 31)

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten aus der vorhandenen Bausubstanz wurden nicht zu berücksichtigende Kosten angesetzt.

Die Anmerkung können wir nicht vollständig nachvollziehen. Sie bezieht sich auf eine Nachtragsvereinbarung vom 13.10.2015. Der geprüfte Vertrag wurde jedoch erst am 18.07.2016 unterzeichnet. Zudem werden verschiedene Kosten genannt, die im Vertrag und in der Abrechnung nicht zu finden sind.

Bei den Sanierungskosten wurde entsprechend der Anteil für den Einbau des Inliners gegenübergestellt. Die Ermittlungsmethode wurde gewählt um die mitzuverarbeitende Bausubstanz angemessen zu berücksichtigen und dabei aber auch den Aufwand in vertretbarem Rahmen zu halten. Aus der Prüfungsbemerkung können wir nicht ableiten, wie die Vertragsbedingungen geändert werden sollten. Die Anmerkung, künftig die Kostenermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kritisch zu hinterfragen haben wir jedoch aufgenommen und sind dabei die gewählten Tabellen nochmals zu prüfen.

Die GPA hat zudem eine Aussage getroffen zu der örtlichen Prüfung. Schwerpunkt der technischen Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt war die Begleitung und Beratung bei Ausschreibungsverfahren bis zu Vergabe. Daneben wurden auch stichprobenhaft Schlussrechnungen von Bauabrechnungen und Honorarschlussrechnungen geprüft. Die Fachämter werden durch eine begleitende Prüfung fachkundig unterstützt.

Im weiteren Verfahren wird die Verwaltung gegenüber der GPA Stellung nehmen. Die Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgt durch das Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gemeinderat wird darüber informiert.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen:

Verschiedene Produktbereiche des Haushalts
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Cornelia Petzold-Schick
Oberbürgermeisterin